

Vorstellung des zweiten Teils unseres Sonderberichtes:

„Prüfung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und -tagespflege nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)“

-Erkenntnisse aus Vorortprüfungen bei Einrichtungsträgern-

Am 01.08.2013 trat ein grundlegend geändertes Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Kraft. Die Betriebskosten der Einrichtungen werden danach gemeinsam durch das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte (als Träger der örtlichen Jugendhilfe), die Wohnsitzgemeinden, sowie durch die Eltern finanziert. Seit 2013 wurde das KiFöG mehrfach novelliert.

Während wir im ersten Teil unserer Prüfung 2017 die übergeordnete Verwaltungsebene der Kindertagesbetreuung geprüft hatten, lag der Fokus beim zweiten Teil auf der lokalen Ebene. Dabei haben wir 26 freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen einbezogen. Schnell wurde deutlich: Die bereits im ersten Teil kritisierten Probleme bei der Kostenverteilung und den Kostenstrukturen bestätigen sich im Kita-Alltag.

Blicken wir zunächst auf die Ausgaben. Diese kennen nur eine Richtung. Sie haben sich zwischen 2012 und 2019 mehr als verdoppelt – und zwar von 184 auf 391 Mio. €. Im Jahr 2021 wird diese Summe schon bei mindestens 445 Mio. € liegen, wobei die 93 Mio. €, die über das Gute-KiTa-Gesetz vom Bund an das Land fließen, noch gar nicht mit eingerechnet sind.

Natürlich hat sich seit 2013 die Qualität der Betreuung verbessert und natürlich steigen seitdem auch die Personalkosten. Trotzdem ist dieser rapide Kostenanstieg erklärungsbedürftig, zumal der Betreuungsanspruch mittlerweile von zehn auf acht Stunden gesenkt wurde.

Blicken wir etwas genauer auf diesen Kostenanstieg dann stellen wir fest: Diesen hat überwiegend das Land getragen! Nach Angaben des Zentrums für Sozialforschung ist bspw. der Finanzierungsanteil des Landes im besonders kostenintensiven Krippenbereich zwischen 2012 und 2016 von 16 % auf 36 % überproportional gestiegen, während der Anteil der Gemeinden von 56 % auf 35 % gesunken ist.

Diese einseitige Verlagerung zu Lasten des Landeshaushaltes kritisieren wir. Denn die Kinderbetreuung ist zuallererst eine kommunale Pflichtaufgabe. Unseres Erachtens muss daher klar abgegrenzt werden, was von den Kommunen als Grundstandard zu finanzieren ist und was als darüber hinaus gehende Qualitätsvorgabe des Landes finanziell ausgeglichen werden muss, weil es keine kommunale Pflichtaufgabe ist.

Natürlich verfolgen wir auch mit dem zweiten Teil unseres Sonderberichtes das Ziel, dem Landtag und der Landesregierung wichtige Empfehlungen für eine Anpassung und Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften des KiFöG zu geben.

Zusammenfassung der wichtigsten Empfehlungen

Es müssen landesweite *Qualitätsvorgaben* gemacht werden, u. a. zu Gruppengrößen, zur Essensversorgung, zur Ausstattung von Einrichtungen oder zum Mindestpersonalschlüssel. Beim Mindestpersonalschlüssel müssen die Abwesenheitszeiten des pädagogischen Personals (z. B. Urlaub, Fortbildung oder Krankheit) angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus müssen auch landesseitige Vorgaben erarbeitet werden, aus denen klar wird, in welcher *Höhe Betriebskosten* für eine Kita angemessen sind.

Leistungsbestimmende Faktoren (z. B. besonders lange Öffnungszeiten oder der Verzicht auf Schließzeiten) müssen bei der *Entgeltbemessung* für die Einrichtungen stärker berücksichtigt werden. Zudem muss bei der Kalkulation der Entgelte zwischen objekt- und kindbezogenen Kostenbestandteilen unterschieden werden. Höhere objektbezogene Kosten fallen z. B. bei älteren Gebäuden mit hohem Sanierungsbedarf an, höhere kindbezogene Kosten hängen u.a. von der Gruppengröße oder von besonderen Betreuungsbedarfen (z. B. integrative oder inklusive Betreuungsbedarfe) ab.

Wenn Kinder in Fremdgemeinden betreut werden, sollte der *Kostenausgleich durch pauschale Zahlungen* der Wohnsitzgemeinde an die Fremdgemeinde erleichtert und entbürokratisiert werden.

Die Bedarfserfassung, Organisation der Platzvergabe, Belegungs- und Personalplanung, die statistischen Auswertungen sowie die Kostenbeitrags- und Leistungsabrechnung von Kitas sollten *digitalisiert verwaltet* werden.

Wir regen zudem eine Prüfung an, ob und in welchem Umfang die gesamte Essensversorgung in die Verantwortung der Einrichtungen verlagert werden kann, indem die *Verpflegung in die Betriebskosten* eingerechnet wird. Geprüft werden sollte zudem eine Übernahme der *Horte in das Schulgesetz*.

Darüber hinaus halten wir an unseren Empfehlungen des Sonderberichts Teil 1 zur Evaluation des KiFöG vollumfänglich fest.